

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 5. Mai 1994

**zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen**

(94/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 94/85/EG der Kommission<sup>(3)</sup> ist das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen.

Von bestimmten Drittländern sind weitere schriftliche Garantien eingegangen. Die Prüfung dieser Garantien hat gezeigt, daß diese Länder die Anforderungen der Gemeinschaft erfüllen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 94/85/EG der Kommission wird wie folgt geändert :

1. Nach dem Wort „Anhang“ wird folgendes eingefügt :

„Dieses Verzeichnis ist ein prinzipielles Verzeichnis, für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen.“

2. Folgende Zeilen werden in alphabetischer Reihenfolge der ISO-Codes eingefügt :

„	CN	China (Volksrepublik)	×	
	HR	Kroatien	×	
	KR	Korea (Republik)	×	
	LI	Litauen	×	
	TR	Türkei	×	“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1994.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Mai 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.